



B E S C H E I D

I. Spruch

Die Anträge

1. die Antragsgegnerin sei schuldig, der Antragstellerin am Standort, Netzanschluss mit einer Anschlussleistung von 110 kW auf Netzebene 6 zu gewähren, dies mit den Auflagen, dass
 - a) die Aufgabe und Verantwortung des Abschaltens der Stromzuleitung bei Gefahr im Verzug bei der Antragsgegnerin als Netzbetreiberin liege,
 - b) Aufträge der Antragstellerin an bauausführende Professionisten keiner Präqualifizierung dieser Professionisten durch die Antragsgegnerin bedürfen,
 - c) die Kosten des erforderlichen Wandlertausches den Betrag von € [bitte um Festlegung] nicht überschreiten,
 - d) die Antragstellerin als Netzkunde berechtigt sei, der Antragsgegnerin den Ort der Anbringung der Messanlage vorzuschlagen und die Antragsgegnerin verpflichtet sei, diesem Wunsch zu entsprechen, sofern diesem Kundenwunsch nicht transparente und nachvollziehbare Hindernisse entgegenstehen, und
2. die Antragsgegnerin sei verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die bestehende Niederspannungsleitung, über die die Antragstellerin am genannten Standort derzeit mit der Trafostation der Antragsgegnerin verbunden ist, in das Eigentum der Antragstellerin übertragen wird;
3. die Antragsgegnerin sei verpflichtet, der Antragstellerin den Schaden zu ersetzen, der dieser durch die verspätete Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens entsteht

werden abgewiesen.

II. Begründung

[Vorbringen und Verfahrensgang]

Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Filiale der Antragstellerin indorf, liegt und ist an das Verteilernetz der Antragsgegnerin angeschlossen. Das Verteilernetz steht im Eigentum der GmbH, die Antragsgegnerin ist konzessionierte Netzbetreiberin und hat das Netz gepachtet (amtsbekannt). Der Anschlusskasten befindet sich an der Grundstücksgrenze an der Rückseite der Liegenschaft (Kirchfeldgasse). Die Antragstellerin hat mit Stromliefervertrag vom 3.7.1995 eine Anschlusspreis-Pauschale für 50 kW bezahlt (gegengefertigtes Schreiben der an die vom 3. Juli 1995). Zu einem späteren Zeitpunkt wurde die Leistung auf die derzeitige Vertragsleistung von 80 kW erhöht. Mit E-Mail vom 26. Jänner 2009 teilte die Antragstellerin mit, dass die Anlage umgebaut und erweitert werden solle. Sie ersuchte um Leistungserhöhung auf 110 kW, der geplante Umbautermin sei ca. April 2009. Sollte nur der Nachkauf der Netzbereitstellung notwendig sein, ersuchte die Antragstellerin um Zusendung einer Rechnung.

Im E-Mail ist der nachfolgende Satz enthalten: *„Eventuell besteht die Möglichkeit für einen Wechsel der NN auf Ebene 6.“*

Mit E-Mail vom 27. Jänner 2009 teilte die Antragsgegnerin mit, dass die Anfrage angelegt und an die technische Abteilung weitergelegt sei. Die Antragstellerin urgierte am 11. März 2009, die Antragsgegnerin legte ein Angebot für Netzebene 7 am 17. März 2009. Am selben Tag ersuchte die Antragstellerin um ein Angebot für Netzebene 6 (*„Ich gehe davon aus, dass ich heute auch noch ein Angebot mit NN 6 erhalte.“*) Die Antragsgegnerin legte am 30. April 2009 (im Schreiben offenbar irrtümlich mit 4. Mai 2009 datiert) ein weiteres Angebot für einen Anschluss auf Netzebene 6. Unter anderem enthält das Angebot eine Reihe von Auflagen, aus denen im Folgenden auszugsweise zitiert wird:

„2. Von der geplanten Verlegung der privaten Versorgungsleitung ist die örtlich zuständige Feuerwehrorganisation zu verständigen.GmbH macht insbesondere darauf aufmerksam, dass im Gefahrfall (zB Feuer oder Gasgebrehen) die Verantwortung für die Abschaltung der Anlage beim Betreiber der Versorgungsleitung liegt. Wir übernehmen keinerlei Verantwortung aus dem Betrieb der gegenständlichen Leitungsanlage. Weiters sind wir von der Verständigung der zuständigen Feuerwehrorganisation in Kenntnis zu setzen.“

„4. Im Bereich bestehender Kabeleinbauten des Verteilernetzes der GmbH dürfen nur, bei der GmbH für derartige Arbeiten, präqualifizierte Tiefbauunternehmen Grabungsarbeiten durchführen. Diese Präqualifikation ist GmbH vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen.“

„7. Die Messung ist unmittelbar neben der versorgenden Transformatorstation vorzusehen. Seitens des Anschlusswerbers ist auf eigene Kosten die schriftliche Zustimmung des/der Grundeigentümer/s für die Errichtung des kundeneigenen privaten Zählerkastens beizubringen.“

An Kosten verrechnet die Antragsgegnerin Netzzutrittsentgelt für die Beistellung eines Niederspannungs-Schalters (€ 934,13), für den Austausch der Strommesswandler (€ 907,69) und Netzbereitstellungsentgelt für 30 kW.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

Gemäß 1.1.1 des Anhanges zu den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen der endet die Anschlussanlage bei Erdkabelanschlüssen im Niederspannungs-Verteilernetz an den kundenseitigen Enden der Verbindungsleiter vom Anschlusskasten zur Installation. Die Eigentumsgrenze liegt daher im Anschlusskasten, der sich auf dem Grundstück der Antragstellerin an der Grundstücksgrenze zur Kirchfeldgasse befindet. Die Antragsgegnerin wäre grundsätzlich bereit, der Antragstellerin zu gestatten, ein Kabel bis zur Transformatorstation auf der gegenüberliegenden Seite der Kirchfeldgasse zu legen und dieses dort anschließen zu lassen. Der Antragstellerin geht es sohin in ihrem Rechtsstreit nicht darum, den Anschluss auf Netzebene 6 zu erzwingen, sondern in Wirklichkeit darum, die Auflagen aus dem angebotenen Anschlussvertrag wegzubringen. Der gesamte Punkt 1. des Antragsbegehrens in der Fassung des Schriftsatzes vom 17.6.2009 ist daher als eine Einheit zu betrachten. Ein individuelles Stattgeben oder Abweisen von einzelnen Auflagepunkten ist daher nicht möglich.

Aus diesem Grund ist es auch nicht notwendig, darüber abzusprechen, ob die Antragstellerin grundsätzlich das Recht hätte, den Netzanschluss mit dieser Anschlussleistung auf Netzebene 6 zu begehren.

Die abweisende Entscheidung hinsichtlich des ersten Begehrens gründet sich im wesentlichen darauf, dass jeder Inhaber von elektrischen Anlagen gemäß § 1a des Gesetzes betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871 („Reichshaftpflichtgesetz“) für Schäden, die auf die Wirkungen der Elektrizität zurückzuführen sind, verantwortlich ist. Bei der Haftung gemäß Reichshaftpflichtgesetz handelt es sich um eine Gefährdungshaftung, dh es kommt nicht darauf an, ob den Inhaber der Anlage am Eintritt des Schadens ein Verschulden trifft. Aus diesem Grund ist die Gefährdungshaftung für Inhaber von Anlagen besonders riskant, weil es eben in bestimmten Situationen nicht in ihrer Kontrolle steht, Schäden zu vermeiden. Der Netzbetreiber ist klarerweise für die sich für das Netz ergebenden Haftungsrisiken verantwortlich. Das Netz endet jedoch an der Eigentumsgrenze. Der Netzbetreiber ist nicht Inhaber derjenigen Anlagen, die nicht in seinem Eigentum stehen.

Im Gefahrenfall (insbesondere Gasaustritte und Feuer) ist der Netzbetreiber daher gut beraten, seine Anlagen im Gefahrenbereich, dh insbesondere auf diesem Grundstück so rasch als möglich stromlos zu machen. Bei der derzeitigen Anschlusssituation des konkreten Geschäftslokals liegt die Eigentumsgrenze im Anschlusskasten, und dieser befindet sich am Grundstück. Muss daher die Netzbetreiberin das gesamte Grundstück stromlos machen, reicht es, ihr Eigentum auf der Liegenschaft abzuschalten. Genauso ist die Situation, wenn sich eine Transformatoranlage der Antragstellerin auf der Liegenschaft selbst befinden würde.

Bei der von der Antragstellerin angestrebten Anschlusssituation wäre die Eigentumsgrenze auf einem fremden Grundstück auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Die Netzbetreiberin hätte auf der Liegenschaft, auf der sich der-Markt befindet, keinerlei Anlagen. Das Begehren der Antragstellerin zielt darauf ab, der Antragsgegnerin eine Haftung aufzubürden, die diese kraft Gesetzes nicht trifft. Nach Ansicht der erkennenden Behörde hat sich das Verhältnis zwischen einem Netzbetreiber und seinen Kunden primär an der Verteilung der Rechte und Pflichten zu orientieren, die sich aus dem Gesetz ergibt. Es ist nicht Sache der erkennenden Behörde, hier durch behördliche Akte in eine klare gesetzliche Risikoverteilung einzugreifen. Die Antragstellerin wünscht Eigentumsrechte an der Leitungsanlage bis zum Niederspannungsverteiler der Transformatorstation, damit die Netznutzung auf Netzebene 6 abgerechnet wird und die dafür zu bezahlenden Entgelte billiger werden. Wenn die Antragstellerin diesen Vorteil haben möchte, muss sie auch die mit dem Eigentum verbundenen Pflichten tragen, die sich aus dem Gesetz ergeben. Die Antragstellerin ist daher für die Gefahren, die sich aus ihrem Eigentum ergeben, verantwortlich, und muss daher auch selbst dafür Sorge tragen, dass im Notfall ihr Eigentum stromlos geschaltet werden kann. Es ist auch durchaus sachgerecht, dass die Netzbetreiberin in ihren Anschlussverträgen die gesetzlichen Haftungsregelungen entsprechend betont und näher konkretisiert und den Kunden darauf aufmerksam macht, dass er sich mit der Feuerwehr abstimmen muss, damit im Gefahrenfall die Abschaltung der Anlage gewährleistet ist. Die Auflage 2 im Anschlussvertrag ist daher keine Überwälzung von Risiken auf den Netzkunden, sondern lediglich eine Konkretisierung der gesetzlichen Lage. Im konkreten steht es dem Kunden frei, wie er das ihn treffende Risiko beherrschbar macht. Allein schon aus praktischen Gründen wird es vermutlich ausscheiden, hier einen eigenen Notabschaltdienst einzurichten. Weiters ist es zutreffend, dass der Kunde keinen Zugang in die Transformatorstation hat. Es käme jedoch in Betracht, was von der Netzbetreiberin in einem anderen Verfahren bereits angeregt wurde, außerhalb der Transformatorstation einen Schalter vorzusehen, der im Gefahrenfall durch die Feuerwehr (oder während der Öffnungszeiten auch durch das Personal des Kunden) bedient werden kann.

Die Antragstellerin bemängelt weiters, dass im Entwurf eines Netzanschlussvertrages vom 4. Mai 2009 vorgesehen ist, dass im Bereich bestehender Kabeleinbauten des Verteilernetzes nur präqualifizierte Tiefbauunternehmen Grabungsarbeiten durchführen dürfen.

Im Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 29. April 2009 im Verfahren K STR 23/09, auf den die Antragsgegnerin verweist, führt die Antragsgegnerin aus, dass es hier um Arbeiten im absoluten Nahebereich (im Sinne von quasi in derselben Künette) geht. In diesem Sinn ist

die von der Antragsgegnerin vorgenommene Präqualifikation zu verstehen. Die Präqualifikation ist nur bei Grabungsarbeiten erforderlich (bei Elektroarbeiten gibt es keine Präqualifikation), und auch nur im unmittelbaren Nahebereich von vorhandenen Leitungsanlagen. Diese ist durchaus sachgerecht, da anders als bei den Elektroinstallateuren Grabungsarbeiten nahezu jede Firma durchführen kann, ohne dass diese näher geregelte Qualifikationen benötigt. Es ist daher durchaus sachgerecht, wenn die Netzbetreiberin wissen möchte, wer im Gefahrenbereich ihrer Leitungsanlagen Grabungsarbeiten durchführt, und auch eine Kontrolle haben möchte, ob diese Firmen qualifiziert sind. Es steht der Antragstellerin durchaus frei ihre Vertragspartner, die Bauarbeiten durchführen, darauf zu drängen, sich bei der Netzbetreiberin „präqualifizieren“ zu lassen. Dadurch wäre dieses Problem gelöst.

Die Antragstellerin beansprucht weiters das Recht, als Netzkundin den Ort der Messung festzusetzen. Auch dieses Recht besteht nicht. Es ist Sache der Netzbetreiberin, wie sie misst, und wo sie misst. Natürlich darf dieses Recht nicht schikanös ausgeübt werden, jedoch ist es durchaus wünschenswert, wenn im Normalfall allein schon aus Gründen der Transparenz Netznutzung, Netzbereitstellung und Netzverluste auf der gleichen Netzebene abgerechnet werden. Auch aus dem Aspekt der Entstehung der Netzverluste heraus macht es Sinn, dass der Kunde dort, wo er die elektrische Energie übernimmt, auch gemessen wird. Der Netzbetreiberin ist daher durchaus zuzustimmen, wenn sie danach trachtet, im Normalfall die Messeinrichtung möglichst nahe der Eigentumsgrenze zu montieren (vgl die Grundregel in § 25 Abs 9 EIWOG).

Allein schon aufgrund der bisherigen Erwägungen war das erste Begehren schon aus mehreren Gründen abzuweisen. Die Behörde hat sich daher nicht mehr mit der Frage auseinandergesetzt, bis zu welcher Höhe die Netzbetreiberin einen Wandlertausch verrechnen darf.

Im zweiten Begehren wünscht die Antragstellerin die Feststellung, dass die Antragsgegnerin verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, dass die bestehende Niederspannungsleitung in das Eigentum der Antragstellerin übertragen wird.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Niederspannungsleitung, über die die Antragstellerin derzeit versorgt wird, bis in die Transformatorstation geht, oder ob sie außerhalb der Transformatorstation ins Niederspannungsnetz eingeschlossen ist. Diesbezüglich wurden aus diesem Grund auch keine Sachverhaltsfeststellungen getroffen.

Der Antrag bezweckt, dass durch die Entscheidung der Energie-Control Kommission die Eigentumsgrenze zwischen den Streitparteien verschoben werden soll. Als Folge daraus käme die Antragstellerin in den Genuss der für sie günstigeren Netzebene. Die Verschiebung ihrer Eigentumsgrenze durch hoheitlichen Akt brächte zwar der Antragstellerin einen Zuwachs an Eigentum, würde jedoch der Antragsgegnerin einen Teil ihres Besitzes und der GmbH einen Teil ihres Eigentums wegnehmen. Art 5 Staatsgrundgesetz, RGBI 142/1867, bestimmt, dass eine Enteignung nur in den Fällen und in der Art eintreten kann, die das Gesetz bestimmt. Im konkreten Fall gibt es keine gesetzliche Grundlage, die

der Energie-Control Kommission gestatten würde, in den Besitz der Antragsgegnerin und das Eigentumsrecht der GmbH einzugreifen. Der zweite Antrag war daher ebenfalls abzuweisen.

Im dritten Begehren beansprucht die Antragstellerin die Feststellung, dass die Antragsgegnerin für den Schaden hafte, der durch die verspätete Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens entstanden ist. Dieser Punkt ist wiederum im Zusammenhang mit den zu 1. und 2. formulierten Begehren zu sehen. Die Antragstellerin hat kein Recht auf Anschluss unter den von ihr formulierten Bedingungen. Es kann daher auch kein Schaden vorliegen, wie er von der Antragstellerin behauptet wird.

Dennoch wird die Netzbetreiberin in Zukunft darauf zu achten haben, Anträge auf Netzanschluss bzw auf Änderung des Netzanschlusses zügiger zu beantworten. Im konkreten Fall trifft an der Verzögerung jedoch auch die Antragstellerin Mitschuld, da aus dem ursprünglichen Mail vom Jänner 2009 nicht klar hervorgegangen ist, dass die Antragstellerin in Wirklichkeit einen Anschluss auf Netzebene 6 anstrebt.

Energie-Control Kommission
Wien, am 5. August 2009